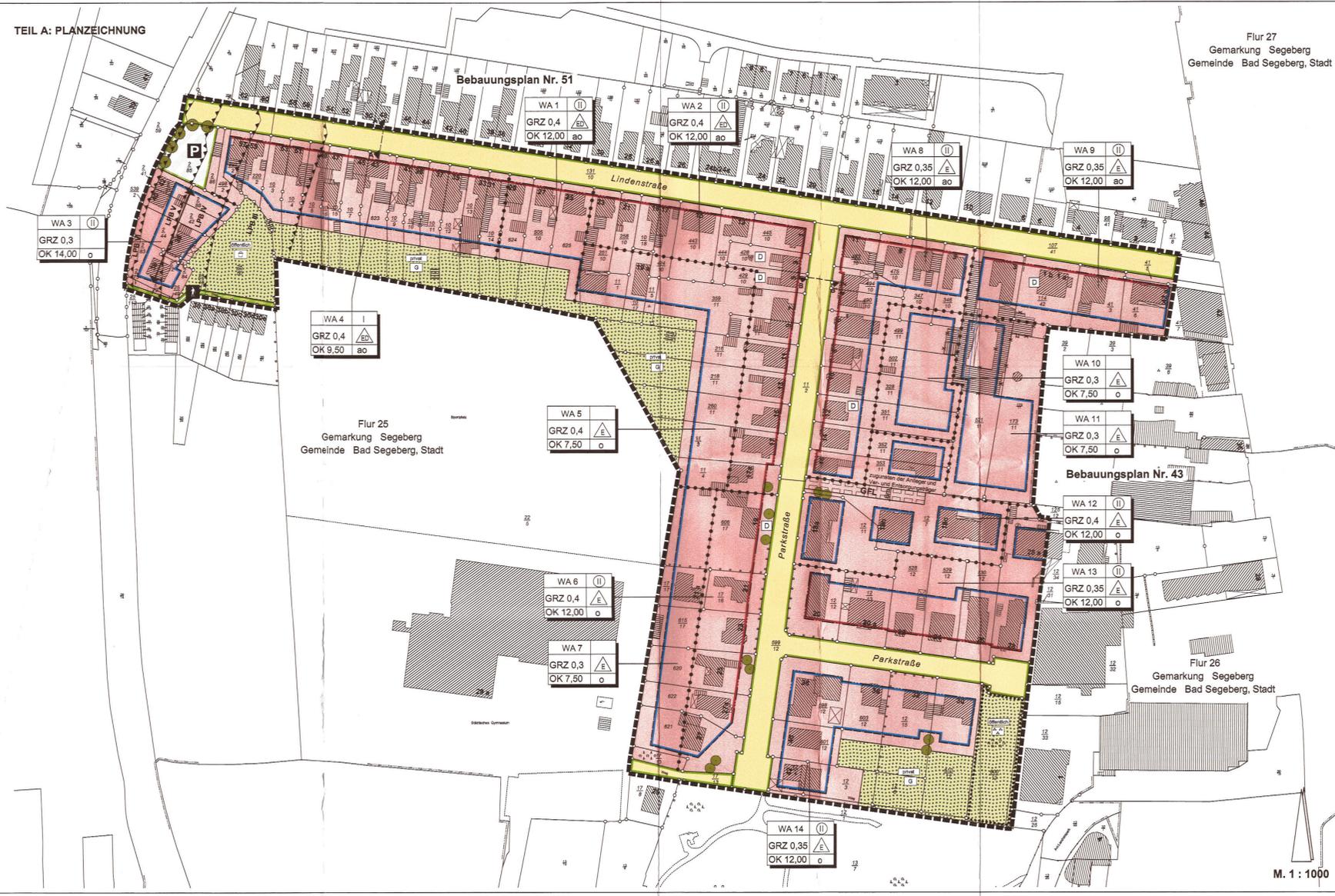


SATZUNG DER STADT BAD SEGERBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 76, TEILBEREICH C



TEIL B: TEXT

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

1.1 Im Plangebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten unzulässig. Vergnügungsstätten in diesem Sinne sind Gewerbebetriebe, bei denen in unterschiedlicher Weise die kommerzielle Unterhaltung der Besucher und Kunden im Vordergrund steht. Hierzu zählen insbesondere Spielhallen, -kassinos und -banken, alle Arten von Discotheken und Nachtclubs, sonstige Tanzlokale sowie Betriebe, einschließlich Bordellen, deren Zweck Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausstrahlt sind (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 16 BauNVO)

2.1 Im allgemeinen Wohngebiet, Teilgebiet 12, darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 der BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 80% überschritten werden.

3 Bauweise, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 In den WA-Gebieten Nr. 1-4, 6-9 und 13+14 dürfen die den öffentlichen Straßen zugewandten Fassaden des Hauptgebäudes eine maximale Länge von 20 m aufweisen. Bei Eckbebauungen darf eine straßenzugewandte Seite maximal 20 m, die andere maximal 12 m lang sein.

3.2 In den WA-Gebieten Nr. 1-4, 6-9 und 13+14 dürfen die seitlichen Grenzabstände auf der im Bestand vorhandenen Grenzabstände reduziert werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB).

3.3 Gebäudehöhen dürfen auf einer Länge von insgesamt nicht mehr als einem Drittel der Gebäudebreite um bis zu 1,75 m von der Baulinie abweichen.

4 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze, Grundstückszufahrten

4.1 Entlang der öffentlichen Straßen Linden- und Parkstraße sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO zwischen Straßengrenzungslinie und vorderer Baugrenze/Baulinie nicht zulässig.

4.2 Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt zulässig.

5 Geh-/Fahrrichte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Die im WA 12 eingetragene Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist als Privatstraße so anzulegen, dass eine gemeinsame Benutzbarkeit für Fußgänger und eingeschränktem Fahrverkehr ohne höhennässige Trennung der Flächen für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist.

6 Erschließung Allgemeines Wohngebiet Nr. 10 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Die Erschließung der Grundstücke ist über Einzel- und Mehrfach-Erschließungen von der Parkstraße zu gewährleisten.

7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Anfallendes, gering belastetes Oberflächenwasser auf den Grundstücken ist in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) soweit wie möglich zu versickern. Hiervon ausgenommen sind Dachflächen aus feuerfesten Metallen, z.B. Kupfer und Zink.

Für die Auswahl und die Dimensionierung des Versickerungsverfahrens sind grundsätzlich individuelle Baugrunduntersuchungen im Zuge der Standortcharakterisierung erforderlich. Bei der Verfahrenswahl ist die Versickerung über die besetzte Bodenschicht in Form von Stokermulden/-flächen der Schichtversickerung vorzuziehen. Die Schichtversickerung von Oberflächenwasser von Stellplatzflächen ist nicht zulässig.

Die Dimensionierung von Versickerungsanlagen hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes ATV-DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu orientieren.

Die Nutzung von lediglich gering verschmutztem Oberflächenwasser unter Berücksichtigung des verwendeten Materials von Dachflächen, durch Regenwasserumlaufanlagen bleibt hiervon unberührt.

7.2 Im WA 11 + WA 12 sind Feuerwehrezufahrten/-wenzonen in Schotterrasen und/oder mit einem Pflaster mit mindestens 20% begrünten Fugenstein zu befestigen.

7.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen im Teilbereich C sind insgesamt 8 artspezifische Spaltenkästen für Fiedlerhörnchen sowie für Kur- oder Thespienkriecher aufzuführen.

Innerhalb der Kompensationsfläche A1 ist langfristig ein naturnaher Wald zu entwickeln und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Pflegemaßnahmen siehe Fachbeitrag.

7.4 Straßennahabhängige Wege sind nur mit wassergebundener Oberflächenbefestigung zulässig.

8 Flächen und Maßnahmen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 + ab BauGB)

8.1 Im Teilbereich C des B-Planes Nr. 76 sind folgende Anpflanzungen durchzuführen (Pflanzgebote) und folgende Bäume auf Dauer zu erhalten (Erhaltunggebote):

In den Gebieten WA 11 + WA 12 sind pro angefangene 5 Stellplätze ein heimischer Laubbau zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Artenauswahl:
Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia
Feldahorn Acer campestre
Pyramidenhainbuche Carpinus betulus 'Fastigiata'

8.2 Entlang der Parkstraße sind 85 heimische Laubbäume dauerhaft zu erhalten und zwei heimische Laubbäume neu zu pflanzen.
Baumart: Feldahorn (Acer campestre)

8.3 Entlang der Lindenstraße sind insgesamt 31 heimische Laubbäume dauerhaft zu erhalten und vier heimische Laubbäume neu zu pflanzen.
Baumart: Winterlinde (Tilia cordata)

8.2 Die im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgelände festgesetzten Gehölzbestände und Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten.

8.3 Die unter den Punkten 8.1.1 bis 8.1.3 genannten Gehölzstrukturen sind bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Pflanzgröße Hochstamm, mindestens 3 x v, 18-20 cm. Die Bäume sind in Baumstreifen oder unversiegelte Baumscheiben von mindestens 8 m Größe oder zumindest mit einer versickerungsfähigen Oberflächenbefestigung versenkte Flächen zu pflanzen.

8.4 Mindestens eine der Rück- und Seitenwände von Carports und Garagen sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen. Pro laufenden Meter Wand ist eine Pflanze aus der folgenden Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Hedera helix	Efeu	Gewöhnliche Waldrebe
Clematis vitalba	Wald-Geböckel	Echtes Gelbholz
Lonicera periclymenum	Loniceria caprifolium	Anemone-Waldrebe (in Sorten)
Clematis montana	Wilder Wein	Schling-Knöterich
Parthenocissus spec.	Polygonum auribellii	Rosenspec.
Rosae spec.	Echter Wein	Glyzine
Wisteria spec.		

8.5 Die Vorgärten in WA 12 sind zu den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen außerhalb der Zugänge/Zufahrten mit max. 1,20 m hohen Laubgehölz-Hecken einzufrieden.

8.6 Stellplatzanlagen in WA 11 und WA 12 mit mehr als 5 Stellplätzen sind mit mindestens 1,20 m hohen Laubgehölz-Hecken einzufrieden.

9 Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 Den dargestellten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La [dB(A)]	erforderliches bestmögliche Schalldämmmaß der Außenbauteile 1/R werte	
		Wohnräume	Büroräume (2)
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35
	71-75	45	40

1) realistische Schalldämmmaß des gewählten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftungseinheiten)
2) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der erdennbare Außenlärm auf Grund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Gesamtschallbild beiträgt

9.2 Die schallschützenden Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

9.3 Im Rahmen nachgeordneter Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

9.4 Schalldämmende Lüftungen
Innerhalb der Lärmpegelbereiche III-V sind Fenster von besonders schallschützenden Räumen, die der maßgeblichen Geräuschquelle nicht vollständig abgewandt sind, mit schalldämmenden Lüftungssystemen zu versehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade auch im Lüftungszustand sicherstellen. Alternativ hierzu ist die Lüftung über die vollständig von der maßgeblichen Geräuschquelle abgewandten Fassadenseite zu ermöglichen bzw. sind besonders schallschützende Räume an diese Gebäudeseite zu orientieren.

9.5 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere oder höhere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, (GVBl. Schleswig-Holstein 2009 S.6 bis S.47, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2010 (GVBl. Schleswig-Holstein 2010 S.368 ff.))

1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, gärtnerisch anzulegen.

2 Grundstücksanfriedungen in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) 10 bis 12 sind an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen nur bis maximal 1,2 Meter Höhe zulässig. Garagen sind in Material und Farbe der Hauptgebäude auszuführen.

3 Dach- und Fassadengestaltung

4.1 Es sind ausschließlich matte Dachdeckungen zulässig.

4.2 Dachdeckungen auf geneigten Dächern > 20° sind nur in rötlichen, bräunlichen oder schwarzen Farbtönen zulässig.

4.3 In den WA-Gebieten 10 bis 12 sind Ziegel- und Putzfasaden mit zurückhaltenden Farbtönen zulässig. In Staffelfassaden sind nur Putze mit zurückhaltenden hellen Farbtönen zulässig.

4.4 In den WA-Gebieten 1-4, 6, 8, 9, und 13+14 sind für die Hauptgebäude nur geneigte Satteldächer, Walmd- und Krüppelwalmdächer zwischen 30° und 60° zulässig.

4.5 In den WA-Gebieten 10-12 sind keine Krüppelwalmdächer zulässig.

III HINWEISE

1 In der Lindenstraße und im Nordteil der Parkstraße bis zu den Hausnummern 16/17 sollte bei Neubauten das typische Gestaltungselement des Zwerchgebälbes verwendet werden.

2 Wenn an einem Kulturdenkmal oder in der direkten Nachbarschaft bauliche Anlagen verändert werden sollen, ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

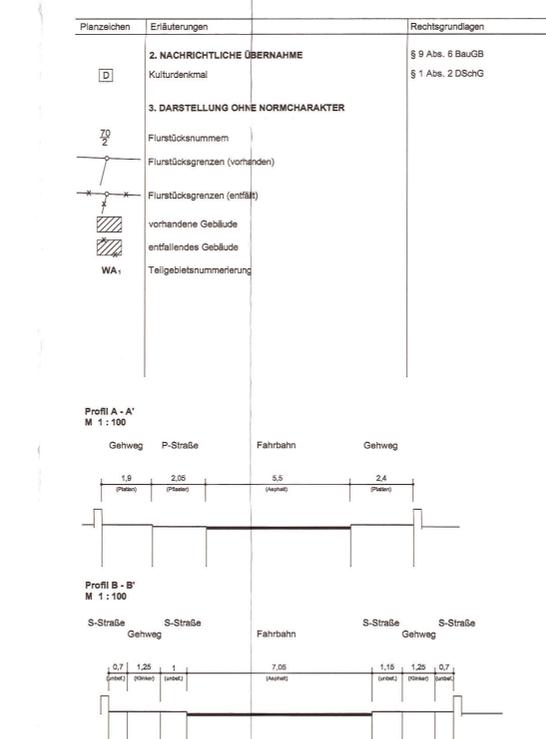
3 Bei der Errichtung von Grundstückszufahrten müssen die im B-Plan festgesetzten Bäume erhalten bleiben.

ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

Es gilt die Planzeichnungsverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 und die Bauzeichnungsverordnung (BauNVO) vom 23.11.1990.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1. FESTSETZUNGEN		
1.1 Art der baulichen Nutzung		§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO § 4 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete	
1.2 Maß der baulichen Nutzung		§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl als Höchstmaß	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
II	Zahl Vollgeschosse zwingend vorgeschrieben	
OK	Höhe der baulichen Anlagen als Obergrenze über Bezugspunkt	
1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO
o	offene Bauweise	
abw.	abweichende offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
ED	nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	
B	Baulinie	
BG	Baugrenze	
1.5 Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
S	Straßengrenzungslinie	
S*	Straßenverkehrsflächen	
S*	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	hier: öffentliche Parkflächen	
F	hier: Fußweg	

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1.6 Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
G	Private Grünflächen	
G*	Zweckbestimmung: Ziel- und Nutzgärten	
G*	Öffentliche Grünflächen	
G*	Zweckbestimmung: Spielplatz	
G*	Parkanlagen	
1.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 15-25 BauGB
A	Anpflanzungen von Bäumen hier: Linden (Tilia cordata)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
B	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
U	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Gehäusen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB
1.8 Bereiche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
LBP III	Bereiche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	
LBP III	Lärmpegelbereich nach DIN 4109 November 1989 mit Berichtigung 1 vom August 1992; hier: Lärmpegelbereich III	
1.8 Sonstige Planzeichen		§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
GFL	mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 6 BauNVO
→	Firstrichtung	
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB



2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Kulturdenkmal § 9 Abs. 6 BauGB § 1 Abs. 2 DSchG

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksnummern
Flurstücksgrenzen (vorhanden)
Flurstücksgrenzen (entfällt)
vorhandene Gebäude
entfallende Gebäude
Teilgebietsnummerierung

4. FÄHLEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 Den dargestellten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La [dB(A)]	erforderliches bestmögliche Schalldämmmaß der Außenbauteile 1/R werte	
		Wohnräume	Büroräume (2)
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35
	71-75	45	40

1) realistische Schalldämmmaß des gewählten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftungseinheiten)
2) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der erdennbare Außenlärm auf Grund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Gesamtschallbild beiträgt

9.2 Die schallschützenden Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

9.3 Im Rahmen nachgeordneter Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

9.4 Schalldämmende Lüftungen
Innerhalb der Lärmpegelbereiche III-V sind Fenster von besonders schallschützenden Räumen, die der maßgeblichen Geräuschquelle nicht vollständig abgewandt sind, mit schalldämmenden Lüftungssystemen zu versehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade auch im Lüftungszustand sicherstellen. Alternativ hierzu ist die Lüftung über die vollständig von der maßgeblichen Geräuschquelle abgewandten Fassadenseite zu ermöglichen bzw. sind besonders schallschützende Räume an diese Gebäudeseite zu orientieren.

9.5 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere oder höhere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, (GVBl. Schleswig-Holstein 2009 S.6 bis S.47, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2010 (GVBl. Schleswig-Holstein 2010 S.368 ff.))

1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, gärtnerisch anzulegen.

2 Grundstücksanfriedungen in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) 10 bis 12 sind an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen nur bis maximal 1,2 Meter Höhe zulässig. Garagen sind in Material und Farbe der Hauptgebäude auszuführen.

3 Dach- und Fassadengestaltung

4.1 Es sind ausschließlich matte Dachdeckungen zulässig.

4.2 Dachdeckungen auf geneigten Dächern > 20° sind nur in rötlichen, bräunlichen oder schwarzen Farbtönen zulässig.

4.3 In den WA-Gebieten 10 bis 12 sind Ziegel- und Putzfasaden mit zurückhaltenden Farbtönen zulässig. In Staffelfassaden sind nur Putze mit zurückhaltenden hellen Farbtönen zulässig.

4.4 In den WA-Gebieten 1-4, 6, 8, 9, und 13+14 sind für die Hauptgebäude nur geneigte Satteldächer, Walmd- und Krüppelwalmdächer zwischen 30° und 60° zulässig.

4.5 In den WA-Gebieten 10-12 sind keine Krüppelwalmdächer zulässig.

III HINWEISE

1 In der Lindenstraße und im Nordteil der Parkstraße bis zu den Hausnummern 16/17 sollte bei Neubauten das typische Gestaltungselement des Zwerchgebälbes verwendet werden.

2 Wenn an einem Kulturdenkmal oder in der direkten Nachbarschaft bauliche Anlagen verändert werden sollen, ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

3 Bei der Errichtung von Grundstückszufahrten müssen die im B-Plan festgesetzten Bäume erhalten bleiben.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06.02.2007. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der(n) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten am 22.03.2007 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 01.02.2008 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.02.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am 12.05.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76, Teilbereich C mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76, Teilbereich C, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.06.2009 bis 06.07.2009 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
- Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 27.05.2009 örtlich bekannt gemacht.

Bad Segeberg, den 15.12.2010

[Signature]
Der Bürgermeister

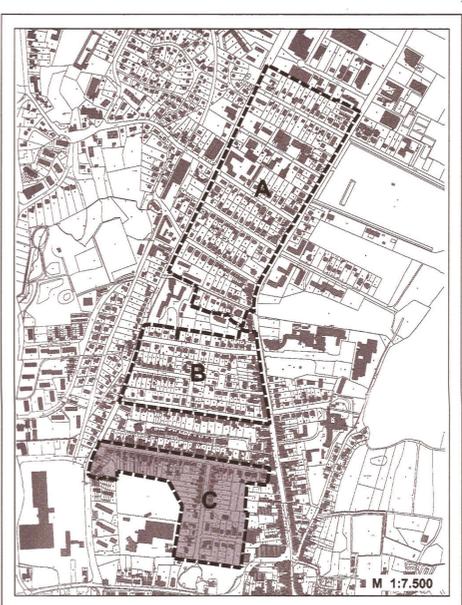
- Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschönigt. Die Begründung ist im Internet unter ... zu finden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.09.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76, Teilbereich C, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.10.2010 bis 05.11.2010 während folgender Zeiten (Mo., Di., Mi., 8.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Do., 15.00-18.00 Uhr und Fr., 8.00-12.30 Uhr) erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, durch Bereitstellung im Internet und durch Aushang vom 28.09.2010 bis zum 14.10.2010 örtlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 28.09.2010 in der Segeberger Zeitung und in der Lübecker Nachrichten hingewiesen.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.12.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich C, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 14.12.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76, Teilbereich C, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeschrieben und ist bekanntzumachen.

Bad Segeberg, den 15.12.2010

[Signature]
Der Bürgermeister

Bad Segeberg, den 2.0. Dez. 2010

[Signature]
Der Bürgermeister



SATZUNG DER STADT BAD SEGERBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 76, TEILBEREICH C